

16. Sind die deutschen Gerichte auf Anrufen eines deutschen Klägers zuständig in dessen Rechtsstreit mit einem polnischen Staatsangehörigen aus einem Vertrag, der vor dem Inkrafttreten des Versailler Vertrags geschlossen worden ist?

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 11. Dezember 1922 i. S. P. (P.) w. Stadt F. (Wefl.). VI 133/22.

I. Landgericht Schneidemühl. — II. Oberlandesgericht Marienwerder.

#### Gründe:

Die beiden Vorinstanzen haben untersucht, ob das dem polnischen Staat in Art. 297 des Versailler Vertrags (V. V.) gewährte Recht zur Liquidierung des deutschen Eigentums oder das in Vollzug des Art. 297 erlassene polnische Gesetz über die Registrierung und Sicherstellung des deutschen Eigentums vom 4. März 1920, das die Bezahlung der der Anmeldungspflicht unterliegenden deutschen Geldforderungen verbietet, hier anwendbar sei und der Klage entgegenstehe.

Die Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht, abweichend vom Landgericht dies bejaht, mögen an sich zutreffen. Zuvor hätte aber geprüft werden müssen, ob überhaupt die deutschen Gerichte zur Entscheidung zuständig seien. Und dies ist zu verneinen.

Der V. V. ist als deutsches Gesetz verkündet und bindet den deutschen Richter. Nach Art. 304b Abs. 2 des Vertrags sind alle Streitigkeiten, gleichviel welcher Art, aus Verträgen zwischen Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte und Reichsangehörigen, die vor dem Inkrafttreten des V. V. geschlossen wurden, dem Gemischten Schiedsgerichtshof zur Entscheidung zugewiesen, es sei denn, daß das Gericht einer alliierten oder assoziierten Macht zuständig ist, in welchem Fall der Staatsangehörige dieser Macht das Recht hat, nach seiner Wahl die Sache vor dem Gericht seines Landes oder, sofern dem sein Landesrecht nicht entgegensteht, vor dem Gemischten Schiedsgerichtshof zu verfolgen. Zu den Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte sind auch die früheren Reichsangehörigen zu rechnen, die in einem von dem Deutschen Reich an eine alliierte oder assoziierte Macht abgetretenen Gebiete wohnen und Staatsangehörige dieser Macht geworden sind. Die Ausnahme in Art. 299d zugunsten der Aufrechterhaltung von Verträgen zwischen solchen Personen und Reichsangehörigen ist in Art. 304 nicht wiederholt und läßt sich nicht ausdehnen. Nach dem — hier nicht näher zu kennzeichnenden — Geist und Willen des V. V. ist aber niemals auf Anrufen eines deutschen Klägers ein deutsches Gericht für einen solchen Rechtsstreit zuständig. Ob der Staatsangehörige einer alliierten oder assoziierten Macht etwa

im Weg einer negativen Feststellungsklage den Streit vor ein deutsches Gericht ziehen kann, ist hier nicht zu entscheiden.

Unstreitig entstammt das eingeklagte Sparkassenguthaben einem zwischen den Parteien vor dem Inkrafttreten des V. B. geschlossenen Vertrag.

Zur Zeit der Klagerhebung — Dezember 1920 — war der deutsch-polnische Gemischte Schiedsgerichtshof noch nicht in Tätigkeit. Ob der Kläger mit seiner Klage bis zur Einrichtung des Schiedsgerichtshofs warten mußte, oder ob er sie vor dem zuständigen polnischen Gericht anhängig machen konnte, steht nicht in Frage. Keinesfalls war das angegangene deutsche Gericht zuständig und konnte es kraft des zwingenden öffentlichrechtlichen Gebots des V. B. auch nicht dadurch werden, daß die Beklagte sich der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen hat.